OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303568/9/Py/PP

Datum:
Linz, 26. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. B__ LL.M., C__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. Juli 2023, GZ: Pol-303-SV02-5-2023/3, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2024

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Juli 2023, GZ: Pol-303-SV02-5-2023/3, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 50 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma D__, E-Strasse (Firmensitz) zu verantworten, dass diese Firma F__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft Nigeria, im Zeitraum 24.11.2017 bis 31.03.2022 als Reinigungskraft beschäftigt hat, obwohl für diese Ausländerin keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder diese Ausländerin keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot - Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung - Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt - EU“ besitzt.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass im gegenständlichen Tatzeitraum für den Zugang der Ausländerin zum Arbeitsmarkt ein arbeitsmarktbehördliches Dokument erforderlich gewesen wäre und der Bf mit seinem Vorbringen auch nicht darlegen konnte, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zur verhängten Strafhöhe führt die Behörde aus, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung als strafmildernd gewertet wurde, straferschwerend die lange Dauer der unberechtigten Beschäftigung. Zudem gelangte aufgrund wiederholter Tatbegehung der erhöhte Strafsatz zur Anwendung.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die verfahrensgegenständliche Ausländerin zum Zeitpunkt des Eingehens der Beschäftigung zu dem vom Bf vertretenen Unternehmen über ein Aufenthaltsrecht für Österreich verfügte, sodass die angelastete Verwaltungsübertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht erfüllt ist. Sie hatte im November 2017 bereits Anspruch auf Schutz ihres Privat- und Familienlebens und mag es

wohl keine Intention des Gesetzgebers gewesen sein, Teilnehmer am österreichischen Arbeitsmarkt, welche bloße Formalia nicht erfüllt haben, allerdings materiell-rechtlich über einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt verfügten, zu kriminalisieren.

Des Weiteren wendet der Bf ein, dass er interne Weisungen herausgegeben habe, dass seine Mitarbeiter, welche Einstellungen von Arbeitskräften vornehmen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu prüfen haben. Aufgrund der Größe des Unternehmens ist es ihm nicht möglich, alle Einstellungen selbst vorzunehmen bzw. jede Einstellung im Nachhinein zu kontrollieren und müsse er sich daher darauf verlassen, dass seine Mitarbeiter diese Anordnung umsetzen. Der Bf kontrolliert stichprobenartig die Einstellungen bzw. steht für Rückfragen immer zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall treffe aber auch den die gegenständliche Einstellung der Ausländerin vornehmenden Mitarbeiter, Herrn G__, kein Verschulden. Die Ausländerin wurde vom AMS an die Frauenberatungsstelle in H__ bzw. in das dort geführte Projekt „Beratung für arbeitslose Emigrantinnen“ verwiesen, wo Frauen bei der Arbeitsplatzsuche, z.B. bei der Erstellung von Lebensläufen und Bewerbungsunterlagen, Recherche offener Stellen und Kontaktanbahnung zu Arbeitgebern, unterstützt werden. Ob die fehlerhafte Auskunft vom AMS an die Frauenberatungsstelle erfolgte oder ob die Beratungsstelle selbst die Prüfung des Aufenthaltsstatus samt Arbeitsmarktzugang fehlerhaft durchführte, entzieht sich der Kenntnis des Bf. Jedenfalls ging die Betreuerin der Frauenberatungsstelle davon aus, dass die Ausländerin über einen Aufenthaltstitel samt freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt verfügt und nahm sie dies daher auch in den von ihr für die Ausländerin erstellten Lebenslauf so auf.

Gegenüber Herrn G__ teilte die Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle mit, dass sie Auftrags des AMS und aufgrund deren Zuweisung eine Arbeitsstelle für die Ausländerin suche. Herr G__ hatte keinen Grund an der Richtigkeit der Angabe der Betreuerin der Frauenberatungsstelle, dass die Ausländerin über einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt verfügt, zu zweifeln und sind Auskünfte der Frauenberatungsstelle gleich jener des AMS zu verstehen.

Der Tatbestand der Verwaltungsübertretung wurde daher in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt. Zudem hat der Bf kein direktes Verschulden, da er nicht selbst die Einstellung vorgenommen hat und Herr G__ bislang noch nie ein Fehler bei der Einstellung von Arbeitskräften dahingehend, dass ein Ausländer ohne Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt beschäftigt wurde, unterlaufen ist. Der Bf hat einen Leitfaden erstellt, wonach – unter anderem – bei der Einstellung von Dienstnehmern deren Aufenthaltsstatus und der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt erfragt und überprüft wird. Er hat somit alle Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der von ihm erteilten Anordnungen betreffend die Beachtung

von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Ausländern zu gewährleisten. Des Weiteren wendet der Bf ein, dass aufgrund des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung Plus“ am 21. Dezember 2021 ab diesem Zeitpunkt die Beschäftigung nicht mehr illegal gewesen ist und mangels rechtzeitiger Verfolgungshandlung innerhalb eines Jahres somit Verjährung eingetreten ist.

Abschließend führt der Bf aus, dass er sorgepflichtig für seine Ehegattin und zwei Kinder ist und mit einer Verfahrenseinstellung, allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung, vorzugehen ist.

3. Mit Schreiben vom 2. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2024. An dieser haben der Bf mit seiner Rechtsvertreterin sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Die Organpartei entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde der mit der verfahrensgegenständlichen Einstellung der Ausländerin befasste Mitarbeiter des vom Bf vertretenen Unternehmens, Herr G__, befragt.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die mündliche Verkündung der Entscheidung. Die Niederschrift über die Verhandlung wurde den Verfahrensparteien gemäß § 29 Abs. 2a übermittelt. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2024 stellte der Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VStG. Das Erkenntnis wird daher in ungekürzter Form ausgefertigt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ mit Sitz in E-Strasse (in der Folge: Firma D__).

Im Zeitraum 24. November 2017 bis 31. März 2022 beschäftigte die Firma D__ die nigerianische Staatsangehörige F__, geb. tt.mm.jjjj, ohne Vorliegen einer arbeitsmarktbehördlichen Beschäftigungsbewilligung. Frau F__ wurde am 21. Dezember 2021 eine Aufenthaltsberechtigung aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 2 AsylG ohne Zugang zum Arbeitsmarkt ausgestellt.

Die Firma D__ hatte zum Einstellungszeitpunkt von Frau F__ eine Stelle für Reinigungsarbeiten in der Firma I__ im Einkaufszentrum J__ in K__ ausgeschrieben. Aufgrund dieser Ausschreibung meldete sich beim zuständigen

Objektbetreuer der Firma D__, Herrn G__, eine Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle L__ des Vereins für Sozial- und Gemeinwesenprojekte und gab gegenüber Herrn G__ an, dass die Frauenberatungsstelle im Auftrag des AMS Frauen bei der Arbeitssuche unterstützt. Sie habe eine Dame aus Nigeria, die zwar nicht gut Deutsch spreche, aber sich für die Stelle interessieren würde und einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt habe. Herr G__ vereinbarte daraufhin ein Treffen mit Frau F__ direkt im zu reinigenden Geschäftslokal der Firma I__ in der J__ und kam es in weiterer Folge zur Einstellung der Ausländerin in der Firma D__.

Frau F__ wurde beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet, eine Überprüfung der Firma D__, ob die Voraussetzungen der Beschäftigung der Ausländerin nach dem AuslBG vorlagen, erfolgte nicht, sondern hat sich Herr G__ auf die Angaben der Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle verlassen.

Während der Corona-Pandemie wurde die Reinigungsleistung von Kunden der Firma D__ reduziert, weshalb Frau F__ in weiterer Folge eine andere Arbeit mit mehr Einkommensmöglichkeit suchte. Ab Juli 2022 arbeitete sie bei der Reinigungsfirma M__, dem Unternehmen wurde dafür eine Beschäftigungsbewilligung für die Ausländerin erteilt. Ab 22. Dezember 2022 bis 22. Dezember 2023 verfügte Frau F__ über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 20. Dezember 2022 einschließlich der darin enthaltenen AMS-Eintragungen betreffend Frau F__ sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 2024.

In dieser schilderten der Bf und der Zeuge G__, wie es zur Einstellung der verfahrensgegenständlichen Ausländerin kam. Insbesondere bestätigte der Zeuge glaubwürdig und schlüssig, dass er sich hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zur Beschäftigung der ausländischen Staatsangehörigen auf die Angaben der Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle verlassen habe.

Aus den der Anzeige des Amtes für Betrugsbekämpfung angeschlossenen Unterlagen des AMS geht hervor, dass Frau F__ eine Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG von 21. Dezember 2021 bis 21. Dezember 2022 erteilt wurde, die zwar eine Vermittlung durch das AMS beinhaltet, jedoch für die Beschäftigung der Ausländerin eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist.

Ein entsprechender Vermerk befindet sich auch auf der dazu den Ausländern ausgestellten Kartenrückseite der Aufenthaltsberechtigungskarte. Aufgrund der Schilderungen über die Abläufe in der mündlichen Verhandlung wurde von dem vom Bf vertretenen Unternehmen im gegenständlichen Fall ohnehin nicht kontrolliert, ob für eine Beschäftigung der Ausländerin eine arbeitsmarkt-

behördliche Bewilligung erforderlich ist. Der für die Einstellung der Ausländerin im vorliegenden Fall zuständige Mitarbeiter, der Zeuge G__, hat sich diesbezüglich vielmehr auf die Angaben der Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle verlassen. Aufgrund dessen glaubwürdigen und schlüssigen Schilderungen in der mündlichen Verhandlung vermag auch die vom Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegte „Betriebsanweisung Prüfung Zugang zum Arbeitsmarkt“ vom 25. November 2016 den Bf nicht zu entlasten, da aus den Schilderungen des Zeugen nicht nur hervorgeht, dass eine konkrete Überprüfung der Voraussetzungen zum Zugang zum Arbeitsmarkt nicht erfolgte, sondern auch zweifelsfrei erkennbar ist, dass eine Überprüfung der Einhaltung der vom Bf vorgelegten Betriebsanweisung von ihm nicht durchgeführt wurde.

Zu der in der mündlichen Verhandlung beantragten Einvernahme von Zeugen des AMS bzw. der Frauenberatungsstelle ist anzuführen, dass aus dem Akteninhalt klar hervorgeht, dass die Voraussetzungen für einen freien Arbeitsmarktzugang der Ausländerin im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht vorlagen. Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, wie etwa dem Vorbringen, das Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt der Ausländerin beruhe möglicherweise auf einem Irrtum des AMS, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 18.03.2021, Ra 2020/20/0451; 15.10.2013, 2009/02/0377 ua). Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht das Beschwerdevorbringen des Bf, die Frauenberatungsstelle habe dem mit der Einstellung betrauten Mitarbeiter mitgeteilt, dass Frau F__ über einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt verfügt, vom Landesverwaltungsgericht nicht in Zweifel gezogen und dem vorliegenden Sachverhalt zugrunde gelegt. Bei der Beurteilung, inwiefern sich der Bf bzw. der von ihm mit Einstellung beauftragte Mitarbeiter auf derartige Auskünfte verlassen durfte, stellt jedoch keine Beweis-, sondern eine Rechtsfrage dar.

Die Einvernahme der vom Bf dazu beantragten Zeugen konnte daher entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 104/2019, lauten wie folgt:

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer

(„ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.
[…]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt,

[…]

Das Asylgesetz (AsylG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. Nr. 56/2018, legt hinsichtlich des Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK fest:

„§ 55 (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.“

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass für die Beschäftigung der Ausländerin im vorgeworfenen Tatzeitraum das Vorliegen eines Arbeitsmarktdokuments, konkret einer Beschäftigungsbewilligung, erforderlich gewesen wäre. Die Ausländerin verfügte über keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt, was im Übrigen von der zuständigen Arbeitsmarktbehörde, dem AMS, selbst zur Anzeige gebracht wurde. Vielmehr lag eine Aufenthaltsberechtigung nach § 55 Abs. 2 AsylG vor, bei der für eine unselbstständige Beschäftigung eine arbeitsmarktbehördliche

Bewilligung erforderlich ist. Solche Einschränkungen können nicht nur durch eine Anfrage beim AMS als zuständige Behörde in Erfahrung gebracht werden, sondern werden auch auf den dem Ausländer ausgestellten Aufenthaltskarten ausdrücklich vermerkt.

Da eine solche arbeitsmarktbehördliche Bewilligung nicht vorlag ist der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten.

Aufgrund des festgestellten und dem Bf zur Last gelegten unerlaubten Beschäftigungszeitraumes geht auch die vom Bf vorgebrachte Verjährungseinwendung ins Leere.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bezüglich des Verschuldens des Bf wird darauf verwiesen, dass es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen obliegt, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu sorgen, wenn in einem Unternehmen andere Personen mit der faktischen Durchführung der Einstellung neuer Arbeitnehmer betraut werden (VwGH 21.12.2020, Ra 2020/09/0065). Nur wenn ein solches wirksames Kontrollsystem nachgewiesen werden kann, dass mit gutem Grund auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung schließen lässt, trifft ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sich jedoch gezeigt, dass im Hinblick auf die Schilderungen, wie Einstellungen und Kontrollen in dem vom Bf vertretenen Unternehmen gehandelt wurden, das Vorliegen eines solchen wirksamen Kontrollsystems nicht festgestellt werden kann. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind zudem Anweisungen zur Einhaltung des AuslBG nicht ausreichend. Vielmehr ist darzulegen und glaubhaft zu machen, dass auch ausreichende und effektive Maßnahmen ergriffen wurden, welche die Einhaltung dieser Anordnungen auch gewährleisten. Das schlichte Vertrauen darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalten wird, entlastet den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht. Selbst kurzfristige, stichprobenartige Kontrollen werden vom Verwaltungsgerichtshof nicht als ausreichend hinsichtlich eines wirksamen Kontrollsystems und der Überprüfung von Maßnahmen angesehen (vgl. VwGH 21.08.2024, Ra 2024/09/0051).
Vom Bf bzw. dem von ihm mit der Einstellung der Ausländerin beauftragten Mitarbeiter wurden aber hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keinerlei Nachweise bzw. Unterlagen eingefordert oder Erkundigungen bei der zuständigen Behörde eingeholt, sondern hat man sich dabei ausschließlich auf die Angaben, die von der Bf gemeinsam mit der Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle im Lebenslauf angeführt waren, verlassen. Auch wenn diese Frauenberatungsstelle mit finanziellen Mitteln verschiedener öffentlicher Träger gefördert und deren Arbeit unterstützt wird, bedeutet dies nicht, dass damit ein Nachweis der zuständigen Behörde für die Rechtmäßigkeit einer Beschäftigung vorgelegen hat.

Insgesamt war daher die Entscheidung der belangten Behörde hinsichtlich des Vorliegens der objektiven und subjektiven Tatbestände nicht zu beanstanden.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Hinsichtlich der verhängten Strafhöhe konnte diese im Hinblick auf die als mildernd zu wertende durchgehende Anmeldung der Beschäftigten zur Sozialversicherung sowie der langen Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens und im Hinblick auf den Umstand, dass die einschlägige Vorstrafe kurz vor der Tilgung stand, die Strafe, trotz des als Erschwerungsgrund zu wertenden langen Tatzeitraumes, auf die nunmehr verhängte Mindeststrafe herabgesetzt werden. Eine weitere Herabsetzung war mangels eines Überwiegens der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe – der Gewichtung nach – nicht in Erwägung zu ziehen. Ebenso lagen die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 VStG nicht vor, da das Vorliegen eines mangelnden Kontrollsystems nicht als geringfügiges Verschulden anzusehen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt aufgrund des Obsiegens hinsichtlich der Strafhöhe ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2023/02/0101).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny